



LANDRATSAMT
ERDING

Kreisbrandinspektion, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

Gemeinde Pastetten
Fröbelweg 1
85669 Pastetten

Kreisbrandinspektion

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Willi Vogl

Erreichbarkeit:
Tel.: 08122 58-1122
Fax: 08122 58-1401
willi.vogl@kfv-erding.de

Stellungnahme zum 3. Entwurf des Projektberichtes und 1. Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Pastetten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Pastetten,

Termine nach
Vereinbarung

nachdem am 19.07.2016 bereits einige Punkte geklärt werden konnten habe ich diese bereits aus dieser Stellungnahme entfernt. Die Stellungnahme wurde mit dem Fachberater der Regierung von Oberbayern, Herrn Dausmann, abgestimmt.

Erding, 26.07.2016

Seite 1 von 3

Zu den noch ausstehenden Punkten der o.g. Entwürfe des Projektberichtes und der Feuerwehrbedarfsplanung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

„Einhaltung der Hilfsfrist“

In einer Feuerwehrbedarfsplanung sollte erklärt werden welche Bedeutung die Hilfsfrist für den Bürger hat.

Als standardisiertes Schadensereignis zur Festlegung des Schutzzieles kann der „kritische Wohnungsbrand“ dienen (s. auch Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen des Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr vom Febr.2015)

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Die Definition lautet wie folgt:

- Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet,
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht und
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE75 7009 1900
0000 0559 99
BIC: GENODEF1EDV



Unsere **Öffnungszeiten** sind Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 17 Uhr.
Wir empfehlen für Ihren Besuch eine vorherige Terminvereinbarung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVDEFMMXXX



LANDRATSAMT
ERDING

Kreisbrandinspektion

Seite 2 von 3

Einsatzstelle und der Funktionsstärke. Deshalb ist es unumgänglich, dass die Hilfsfrist von zehn Minuten einschließlich der notwendigen Dispositionszeit in der ILS zwischen Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (ILS) und Eintreffen zumindest der ersten Kräfte an der Schadensstelle eingehalten wird.

In der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz wird gefordert, dass eine Feuerwehr „grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle ...“ und „**nicht auf einer Straße**“ innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten mit einer adäquaten Personal- und Fahrzeugausstattung am Einsatzort ist. Die Einhaltung dieser Hilfsfrist ist damit der Bewertungsmaßstab bzw. die Kennzahl, mit der die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr bewertet werden kann.

Die Autobahn A94 kann somit aus unserer Sicht vernachlässigt werden.

In der Ansicht 3 des Entwurfs zum Feuerwehrbedarfsplan wurden verschiedenen Ortsteile/ Weiler nicht berücksichtigt. Hier wurde auch nicht aufgeführt ob diese Ortsteile/Weiler durch Feuerwehren benachbarter Gemeinden in der Hilfsfrist versorgt werden können.

Zu dem möchten wir auf das Gerichtsurteil vom 18.07.2016 vom VG Augsburg verweisen (Gemeinde Hergatz, Landkreis Lindau; Einhaltung der Hilfsfrist hat oberste Priorität.).

„Fahrzeugkonzept“

Wurde bereits am 19.07.2016 von uns angesprochen

Hier werden die beiden Feuerwehren als eine Gesamtorganisation gesehen. Dies hat zur Folge, dass man von einer gemeinsamen Fahrzeughalle ohne Trennwand ausgehen kann. Eine Gesamtorganisation hat auch zur Folge das beide Feuerwehren verschmolzen werden müssen und unter einem Namen laufen. Daraus ergibt sich auch die Forderung nach der taktischen Funktion „Zugführer“. Alarmierungsgemeinschaften, also immer gleichzeitige Alarmierung beider Feuerwehren ist lt. Innenministerium, **nicht zulässig**.

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) wird nicht als überörtlicher Anhänger für die Gefahrenabwehr gesehen. Er dient zur Absicherung der Einsatzkräfte der Feuerwehren Pastetten und Reithofen. Der Landkreis Erding beschafft aus der Historie heraus diesen Anhänger und übergibt in der Gemeinde. Hier geht die Firma IBG von der falschen Annahme aus.

„Feuerwehrhaus“

Hier ist dringend einzufügen:

Das derzeit genutzte Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Der Kommunale Unfallversicherungsverband (KUVB) hat dies bereits bemängelt und der Gemeinde Pastetten, zur Abstellung der Mängel eine Frist gesetzt.



„Personalausstattung“

Bei eigenständigen Feuerwehren mit dem geforderten Fahrzeugkonzept ist die Funktion „Zugführer“ nicht nötig.

„2. und 3. Entwurf des Projektberichts“

Der Projektbericht ist fehlerhaft, hier wurden in der Ansicht 7 Fahrzeuge aufgeführt die der Landkreis Erding nicht vorhält, da der Landkreis mit einem anderen Einsatzkonzept arbeitet. Hier wurden von der Firma IBG, weder für die einzelnen Ortsteile/Weiler Bereichsfolgen noch die Einsatzmittelketten angefordert, um damit eine sinnvolle Planung zu gewährleisten.

Die gesamten Entwürfe des Projektberichts und der Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung zielen eindeutig darauf ab, die beiden Feuerwehren zusammenzuführen, zu verschmelzen. In der Vorbemerkung zum Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung steht:

„Der Feuerwehrbedarfsplan 2016 bis 2020 stellt den aktuellen Standard der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren der Gemeinde Pastetten im Jahr 2015 dar und zeigt die geplante Entwicklung bis zum Jahr 2020 auf, *um auch weiterhin die notwendige Qualität und Leistungsfähigkeit bei der Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pastetten sicherstellen zu können*“.

Nach unserer Bewertung stellt der vorliegende Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung aber eben nicht den aktuellen Standard der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr Pastetten und die Feuerwehr Reithofen-Harthofen im Bezugsjahr 2015, dar.

Sollte der vorliegende Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung so umgesetzt werden, geht die notwendige Qualität und Leistungsfähigkeit der beiden Feuerwehren, bei der Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pastetten, verloren.

Feuerwehr ist kommunale Pflichtaufgabe diese wird erfüllt durch das ehrenamtliche Engagement der aktiven Feuerwehrleute für alle Gemeindeglieder.

Die Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe kann auch nicht durch ein Meinungsbild in der Bevölkerung ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Vogl

Abdruck:

Kommandanten der Feuerwehren Pastetten und Reithofen-Harthofen